

Fakultätsordnung

der Juristischen Fakultät der Universität Rostock

Bereinigte Lesefassung der Fassung vom 9. September 2004, geändert durch die erste Satzung zur Änderung der Fakultätsordnung der Juristischen Fakultät der Universität Rostock vom 12. Februar 2018, durch Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock, Jahrgang 2018, Nr. 5 vom 19.2.2018, in Kraft getreten am 20. Februar 2018

Inhaltsübersicht

I. Rechtsstellung und Aufgaben	2
§ 1 Name und Rechtsstellung	2
§ 2 Begriffe und Bezeichnungen.....	2
§ 3 Leitbild der Fakultät.....	2
II. Rechte und Pflichten der Mitglieder und allgemeine Verfahrensvorschriften	2
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	2
§ 5 Studium und Lehre, Evaluation	3
§ 6 Zusammensetzung des Fakultätsrats und Stimmrecht	3
§ 7 Arbeitsweise im Fakultätsrat, Grundsatz der Öffentlichkeit.....	3
§ 8 Berufungsverfahren	4
§ 9 Habilitationsverfahren	4
§ 10 Promotionsverfahren.....	4
§ 11 Verleihung der Bezeichnungen „Außerplanmäßiger Professor“ und „Honorarprofessor“	4
III. Studierendenschaft	5
§ 12 Fachschaft	5
IV. Organisationsstruktur der Fakultät.....	5
§ 13 Organe der Fakultät.....	5
§ 14 Fakultätsrat.....	5
§ 15 Dekanat	6
§ 16 Dekan	7
§ 17 Studiendekan.....	7
§ 18 Prodekan	7
§ 19 Gleichstellungsbeauftragte.....	7
§ 20 Wissenschaftliche Einrichtungen der Fakultät.....	7

I. Rechtsstellung und Aufgaben

§ 1 Name und Rechtsstellung

(1) Die Fakultät trägt auf der Grundlage von § 2 Ziff 3 der Grundordnung der Universität Rostock (im folgenden: GrundG) in Verbindung mit § 90 Abs. 1 S. 1 LHG M-V den Namen „Juristische Fakultät der Universität Rostock“ und führt ihr eigenes Siegel (§ 26 Abs. 5 GrundG). Dieses ist in der Anlage festgestellt.

(2) Die Fakultät ist eine organisatorische Grundeinheit der Universität (§ 26 Abs. 1 GrundG) und, unbeschadet der Rechte der Universität Rostock als solcher, eine teilrechtsfähige Gliedkörperschaft der Universität. Sie hat in diesem Rahmen das Recht der Selbstverwaltung.

§ 2 Begriffe und Bezeichnungen

Gemäß § 2 Ziff 2 GrundG in Verbindung mit § 1 Abs. 3 LHG M-V führen

- die kollegiale Fakultätsleitung (§ 92 LHG M-V, § 28 GrundG) die Bezeichnung Dekanat,
- der Fakultätsleiter¹ die Bezeichnung Dekan,
- die Mitglieder des Dekanats, die nicht Dekan oder Studiendekan sind (§ 28 Abs. 1 GrundG), die Bezeichnung Prodekan.

§ 3 Leitbild der Fakultät

Die Fakultät orientiert sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an § 3 LHG M-V (Aufgaben) und § 5 LHG M-V (Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium). Dabei weiß sie sich folgendem Leitbild verpflichtet:

(1) Forschung und Lehre nutzen die Möglichkeiten des an der Universität Rostock vorhandenen breiten geistes-, sozial-, natur- und ingenieurwissenschaftlichen Fächerspektrums, um insbesondere durch interdisziplinäre Zusammenarbeit innovative Ergebnisse zu erzielen.

(2) Die Fakultät fördert Selbständigkeit und Selbstverantwortung ihrer Studierenden im Studium. Die Studierenden sollen frühzeitig an der Forschung beteiligt werden.

(3) Die Fakultät pflegt und entwickelt ihre besondere internationale Ausrichtung. Besonderes Augenmerk gilt dabei der Zusammenarbeit in Forschung und Lehre im Ostseeraum.

(4) Die Fakultät strebt in Forschung und Lehre einen intensiven und nachhaltigen Austausch mit der juristischen Berufspraxis unter besonderer Berücksichtigung der Interessen der Region an.

II. Rechte und Pflichten der Mitglieder und allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder nehmen ihre Aufgaben nach § 51 LHG M-V wahr und treten durch ihre Arbeit in Forschung, Lehre und Weiterbildung sowie akademischer Selbstverwaltung aktiv für

¹ Die im Folgenden gewählten Funktionsbezeichnungen gelten jeweils gleichermaßen für männliche und weibliche Funktionsträger.

die Verwirklichung der Zielsetzungen der Fakultät und des Leitbildes der Universität Rostock ein.

(2) Bei der Wahrnehmung der akademischen Aufgaben sind Forschung und Lehre als gleichwertige Zielsetzungen zu berücksichtigen.

(3) Die Mitglieder handeln nach den von der Universität Rostock beschlossenen Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.

(4) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Fakultät und der Universität Rostock ist Recht und Pflicht der in § 50 Abs. 1 LHG M-V genannten Mitglieder (§ 51 Abs. 2 S. 1 LHG M-V, § 4 Abs. 4 S.1 GrundO). Die Mitglieder dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden. Insbesondere den Studierenden ist die Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten in der Selbstverwaltung durch geeignete Maßnahmen zu erleichtern.

(5) Die Mitglieder unterstützen die Durchsetzung des Gleichstellungsauftrags.

§ 5 Studium und Lehre, Evaluation

Zur Sicherung und Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre wird eine regelmäßige Evaluation nach den Vorgaben des § 33 LHG M-V durchgeführt. Das Nähere regelt die Evaluationsordnung der Universität Rostock.

§ 6 Zusammensetzung des Fakultätsrats und Stimmrecht

(1) Für die Vertretung im Fakultätsrat bilden die Hochschullehrer, die Studierenden, die akademischen Mitarbeiter sowie die weiteren Mitarbeiter je eine Gruppe.

(2) Näheres regelt die Wahlordnung der Universität.

§ 7 Arbeitsweise im Fakultätsrat, Grundsatz der Öffentlichkeit

(1) Der Fakultätsrat arbeitet nach den folgenden Vorschriften:

(2) Der Fakultätsrat tagt grundsätzlich universitätsöffentlich. Universitätsöffentlich bedeutet, daß auch die Mitglieder und Angehörigen der Universität, die keine Funktion oder kein Rede-recht im Fakultätsrat haben, im Rahmen der Raumkapazität ohne Antrags- und Rederecht an der Sitzung teilnehmen können.

(3) Ausnahmen vom Prinzip der Öffentlichkeit bestehen nach Maßgabe des § 54 Abs. 2 LHG M-V bei Personalangelegenheiten, darüber hinaus nur in begründeten Einzelfällen, wenn dies die anwesenden Mitglieder des Fakultätsrats mit Mehrheit beschließen. Der Ausschluß der Öffentlichkeit darf nur in Einzelfällen und nicht für die gesamte Sitzung erfolgen, es sei denn, daß dieser Einzelfall der einzige Tagesordnungspunkt ist.

(3a) Ist die mündliche Beratung einer Angelegenheit im Fakultätsrat nicht möglich oder nicht erforderlich, so können Stellungnahme und Stimmabgabe der Mitglieder auch im schriftlichen Wege oder per E-Mail eingeholt werden (Umlaufverfahren). Die Angelegenheit ist dem Fakultätsrat zur nächsten Sitzung vorzulegen, wenn ein Mitglied mit der Behandlung im Umlaufverfahren nicht einverstanden ist.

(4) Zu Beginn jeder Sitzung des Fakultätsrats stellt dessen Vorsitzender die Beschlußfähigkeit fest. Der Fakultätsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sinkt im Laufe der Sitzung die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unter die im vorstehenden Satz genannte Zahl, so ist die Sitzung auf Antrag bis zur Wiederherstellung der Beschlußfähigkeit zu unterbrechen oder auf einen neuen Termin

zu vertagen. Bei dieser erneuten Sitzung des Fakultätsrates ist die Beschlußfähigkeit mit der Einhaltung der Einberufungsformalien (vgl. § 7 Abs. 7 und 8) gegeben. Für andere Fakultäts-gremien gilt Entsprechendes.

(5) Beschlüsse des Fakultätsrates oder anderer Fakultäts-gremien werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Stimmenthaltungen sind bei der Zahl der anwesenden Mit-glieder nicht zu berücksichtigen. Über Personalangelegenheiten beschließt der Fakultätsrat in geheimer Abstimmung.

(6) Der Fakultätsrat soll während der Vorlesungszeit einmal im Monat tagen. Bei Bedarf können der Dekan oder der Fakultätsrat die Abhaltung zusätzlicher Sitzungen beschließen. Während der vorlesungsfreien Zeit tagt der Fakultätsrat nach Bedarf. Andere Gremien der Fakultät be-schließen über ihre Sitzungsintervalle selbst.

(7) Zur Einberufung des Fakultätsrates oder anderer Fakultäts-gremien ist eine Ladungsfrist von sieben Tagen, in der vorlesungsfreien Zeit von 14 Tagen einzuhalten.

(8) Die Einladung hat die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Fakultätsrats zu enthalten. Den Mitgliedern des Fakultätsrats sind die Unterlagen, die für die Entscheidungen des Fakul-tätsrats von Bedeutung sind, so rechtzeitig vor Beginn der Sitzung zur Verfügung zu stellen, daß eine umfassende Vorbereitung auf die Sitzung erfolgen kann. Ausreichend ist eine elektro-nische Übermittlung der Unterlagen. Für andere Fakultäts-gremien gilt Entsprechendes.

(9) Nach Schluß der Sitzung des Fakultätsrates erstellt der Dekan ein Ergebnisprotokoll der Sitzung, welches insbesondere die vom Fakultätsrat gefaßten Beschlüsse in deren Wortlaut ent-hält, und sendet dieses unverzüglich an die Mitglieder des Fakultätsrates sowie an den Rektor. In anderen Fakultäts-gremien verfährt der Vorsitzende entsprechend; das Protokoll ist hier an die Mitglieder des Gremiums sowie den Dekan zu senden.

§ 8 Berufungsverfahren

Berufungsverfahren an der Fakultät richten sich nach der Berufsordnung der Universität.

§ 9 Habilitationsverfahren

Habilitationsverfahren richten sich nach der Habilitationsordnung der Fakultät.

§ 10 Promotionsverfahren

Promotionsverfahren richten sich nach der Promotionsordnung der Fakultät.

§ 11 Verleihung der Bezeichnungen „Außerplanmäßiger Professor“ und „Honorarpro-fessor“

Wird im Fakultätsrat ein Antrag auf Verleihung der Bezeichnung „Außerplanmäßiger Profes-sor“ oder der Bezeichnung „Honorarprofessor“ gestellt, beschließt der Fakultätsrat über diesen Antrag und leitet ihn zur endgültigen Beschlußfassung an den Akademischen Senat der Univer-sität Rostock weiter. Näheres regelt die Verfahrensordnung für die Verleihung der Bezeichnung „Außerplanmäßiger Professor“ und „Honorarprofessor“ an der Universität Rostock.

III. Studierendenschaft

§ 12 Fachschaft

Die durch die Angehörigen der Studierendenschaft der Fakultät gewählten Gremien werden nach Maßgabe des § 25 Abs. 4 LHG als legitime Interessenvertretungen der Studierendenschaft in ihrem jeweiligen Wahlkreis anerkannt.

IV. Organisationsstruktur der Fakultät

§ 13 Organe der Fakultät

Organe der Fakultät sind

- der Fakultätsrat (§ 14)
- das Dekanat (§ 15)
- der Dekan (§ 16)
- der Studiendekan (§ 17)
- bis zu zwei Prodekane (§ 18)

§ 14 Fakultätsrat

(1) Dem Fakultätsrat gehören elf Mitglieder an:

- sechs Hochschullehrer
- zwei Studierende
- zwei akademische Mitarbeiter
- ein weiterer Mitarbeiter.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Fakultätsrats beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Für die Wahlen in den Fakultätsrat gilt die Wahlordnung der Universität.

(3) Der Fakultätsrat

wählt

- den Dekan
- den Studiendekan auf Vorschlag der dem Fakultätsrat angehörenden Studierenden
- die weiteren Mitglieder des Dekanats nach Maßgabe der §§ 13, 15 und 18 auf Vorschlag des Dekans;

beschließt

- über grundsätzliche Angelegenheiten von Studium und Lehre
- über die Ordnungen der Fakultät
- über den Antrag auf Wahrnehmung des vollständigen Aufgabenbereichs einer Professur übergangsweise durch einen Vertreter nach Maßgabe des § 65 LHG M-V

- über Anträge auf Verleihung der Bezeichnungen „Außerplanmäßiger Professor“ und „Honorarprofessor“ an den Akademischen Senat und
- über sonstige akademische Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich anderweitig zugewiesen sind;

wirkt mit

- an der Erarbeitung des Struktur- und Entwicklungsplans der Fakultät sowie an der Erarbeitung des Entwurfs des Hochschulentwicklungsplans gemäß § 15 Abs. 1 LHG M-V;

nimmt Stellung

- zur Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen
- zur von der Fakultätsleitung vorgeschlagenen Verteilung der der Fakultät zugewiesenen Ressourcen
- zum Vorschlag der Fakultätsleitung über die Wiederbesetzung von Stellen für Professoren gemäß § 59 Abs. 2 LHG M-V
- zur Bildung und Auflösung einer Zentralen wissenschaftlichen Einrichtung der Universität, soweit die Fakultät davon berührt ist,
- zur Anerkennung einer außerhalb der Universität stehenden wissenschaftlichen Einrichtung als wissenschaftliche Einrichtung an der Universität, soweit die Fakultät davon berührt ist;

nimmt jährlich sowie auf Verlangen den Rechenschaftsbericht der Fakultätsleitung entgegen und entscheidet über ihre Entlastung.

(4) Vor Beschlussfassung des Fakultätsrats über Angelegenheiten, die eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät unmittelbar berühren, ist deren Leitung Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen. Bei Behandlung von Fragen eines Fachs, das im Fakultätsrat nicht durch einen Professor vertreten wird, ist mindestens einem Professor dieses Fachs Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen. Die Leitung der Einrichtung beziehungsweise der Professor haben bei diesen Beratungen Antrags- und Rederecht.

§ 15 Dekanat

(1) Das Dekanat leitet die Fakultät. Ihm gehören an:

- der Dekan (§ 16)
- der Studiendekan (§ 17)
- bis zu zwei weitere Mitglieder, die die Bezeichnung "Prodekan" führen (§ 31 GrundO).

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats beträgt zwei Jahre. Gehört ein Mitglied der Gruppe der Studierenden dem Dekanat an, so beträgt dessen Amtszeit ein Jahr.

(3) Das Dekanat ist für alle Angelegenheiten der Fakultät zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ressourcenzuweisung innerhalb der Fakultät
- die Aufstellung von Kriterien für eine leistungsbezogene Mittelverteilung, sofern es keine gesamtuniversitäre Festlegung gibt
- die Unterbreitung von Vorschlägen für die Wiederbesetzung von Stellen für Professuren in der Fakultät an den Rektor (§ 59 Abs. 2 LHG M-V)
- die Beanstandung rechtswidriger Beschlüsse des Fakultätsrats.

(4) Das Dekanat ist dem Fakultätsrat gegenüber verantwortlich. Es legt dem Fakultätsrat jährlich sowie auf dessen Verlangen Rechenschaft über die Erfüllung seiner Aufgaben ab.

§ 16 Dekan

(1) Der Dekan leitet das Dekanat und hat in diesem Gremium die Richtlinienkompetenz inne. Er vertritt die Fakultät hochschulintern. Der Dekan ist Vorsitzender des Fakultätsrats ohne Stimmrecht. In unaufschiebbaren Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Fakultätsrats fallen, kann er nach Maßgabe des § 92 Abs. 3 LHG M-V unaufschiebbare Maßnahmen treffen. Der Dekan ist für den ordnungsgemäßen Einsatz der der Fakultät zugewiesenen Mittel verantwortlich.

(2) Der Dekan wird aus dem Kreis der der Fakultät angehörenden Professoren vom Fakultätsrat gewählt. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre. Näheres regelt die Wahlordnung der Universität.

(3) Der Dekan bestimmt aus dem Kreis der professoralen Mitglieder des Dekanats seinen jeweiligen Abwesenheitsvertreter.

§ 17 Studiendekan

(1) Der Studiendekan nimmt innerhalb der Gesamtverantwortung der Fakultätsleitung mit Unterstützung durch die Fakultät die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben gemäß § 93 Abs. 2 LHG M-V wahr.

(2) Der Studiendekan wird vom Fakultätsrat auf Vorschlag der ihm angehörenden Gruppe der Studierenden aus dem Kreis der an der Fakultät hauptberuflich tätigen Professoren gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung der Universität.

§ 18 Prodekan

Der Prodekan. nimmt die Geschäfte in den ihm vom Dekan zugewiesenen Bereichen wahr. Er wird auf Vorschlag des Dekans vom Fakultätsrat gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung der Universität.

§ 19 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Auf Fakultätsebene wird die Gleichstellungsbeauftragte der Universität durch eine zu wählende Beschäftigte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt. Diese Beschäftigte wird „Fakultätsvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten“ genannt.

(2) Die Fakultätsvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten unterstützt die Fakultät bei der Erfüllung des Auftrags nach § 4 LHG M-V. Sie wirkt darauf hin, daß gleichstellungsrelevante Aspekte bei der Erfüllung der Aufgaben der Fakultät, insbesondere bei Lehre und Forschung, bei der Entwicklungsplanung und bei der Mittelvergabe, berücksichtigt werden. Sie hat das Recht auf Teilnahme an den Sitzungen des Fakultätsrates und im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung das Antrags- und Rederecht.

§ 20 Wissenschaftliche Einrichtungen der Fakultät

(1) Zur speziellen Förderung und Unterstützung von Forschung und Lehre in bestimmten Sachgebieten können an der Fakultät Substrukturen (Institute) eingerichtet werden (§ 26 II GrundO). Zuständig für deren Einrichtung ist der Fakultätsrat.

(2) Die nach Abs. 1 gebildeten Institute führen eine Bezeichnung, die die Aufgaben und die Einbindung in die Juristische Fakultät wiedergibt.

(3) Voraussetzungen für die Einrichtung von Instituten der Fakultät sind:

- eine Mindestzahl von drei Professoren der Fakultät als Mitglieder des Vorstandes des Instituts
- kollegiale Leitung des Instituts
- gemeinsame Themenstellung (Aufgaben) für die Arbeit des Instituts.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes können für die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte einen geschäftsführenden Direktor wählen. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Die an der Fakultät bestehenden Institute sind in dem Anhang zu dieser Fakultätsordnung genannt.

(6) Bei interdisziplinären Instituten ist eine den Abs. 1 bis 4 entsprechende Struktur in Abstimmung mit den anderen beteiligten Fakultäten (vgl. § 26 II GrundO) zu verwirklichen.

(7) Die Errichtung von Substrukturen (Instituten) der Fakultät läßt die Möglichkeit unberührt, eine außerhalb der Universität befindliche Einrichtung bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 95 LHG M-V durch den Rektor als wissenschaftliche Einrichtung an der Universität (An-Institut) anerkennen zu lassen. Der Fakultätsrat ist an der Einrichtung des An-Instituts zu beteiligen (§ 35 GrundO). Vor der Weiterleitung an den Rektor sind ihm die Institutsordnung, die Satzung des Trägervereins und der Kooperationsvertrag zur Genehmigung vorzulegen. Genehmigungsvoraussetzungen sind insbesondere:

- die Direktoren des Instituts müssen Inhaber einer für die Institutsaufgaben zuständigen Professur an der Fakultät sein;
- soweit für ein Institut eine Fördergesellschaft, ein sonstiger Förderkreis oder ein hochschulrechtlich nicht vorgesehenes Gremium besteht, wird deren bzw. dessen Einflußnahme auf die wissenschaftliche Forschung und die wissenschaftliche Leitung des Instituts durch die Institutssatzung ausgeschlossen;
- das wissenschaftliche Personal muß den für die Universität geltenden Qualifikationsanforderungen entsprechen.

(8) Die bestehenden Substrukturen nach Abs. 1 und 7 (Institute und An-Institute) haben ihre Institutsordnungen und gegebenenfalls Satzungen des Trägervereins sowie die Kooperationsverträge dem Fakultätsrat zur Beschlußfassung binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Fakultätsordnung vorzulegen.